

Statuten der Vereinigung des Mittelbaus an der Pädagogischen Hochschule FHNW (VMPH)

1. Sitz und Zweck

Die Vereinigung für Mittelbau der Pädagogischen Hochschule FHNW (VMPH) hat ihren Sitz in Brugg-Windisch.

Die Vereinigung hat zum Zweck:

- a) als Organ die Mitwirkung und Mitbestimmung des Mittelbaus in wissenschaftlichen und beruflichen Belangen in Kommissionen und Gremien der Pädagogischen Hochschule der FHNW und gegenüber den Behörden wahrzunehmen;
- b) die Information der Mitglieder über hochschulpolitische Belange;
- c) den Austausch beruflicher Erfahrungen und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden;
- e) sich dafür einzusetzen, dass dem Mittelbau die ihm zukommende Position an der Pädagogischen Hochschule der FHNW mit einer entsprechenden Mitbestimmung in Forschung, Lehre, Entwicklung, Dienstleistung, Nachwuchsförderung und Betrieb zugestanden wird.

2. Mitgliedschaft

Bedingungen:

- Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende der Pädagogischen Hochschule der FHNW können der Vereinigung beitreten.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung beim Vorstand und der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
- Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für das angebrochene Jahr muss der volle Mitgliederbeitrag bezahlt werden. Eine Rückforderung von bezahlten Mitgliederbeiträgen oder Teilen davon ist nicht statthaft.
- Die Mitgliedschaft erlischt, falls die Bedingungen für eine Mitgliedschaft definitiv nicht mehr erfüllt sind oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, nicht aber bei Beurlaubung oder vorübergehender Abwesenheit.

3. Mittel

Die Mittel des Verbandes setzen sich aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder und aus sonstigen Einkünften zusammen.

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens Fr. 50.- pro Mitglied und Kalenderjahr.

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

4. Organe

Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- der Erweiterte Vorstand;
- die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren;
- die Arbeitsgruppen.

4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie legt die generelle Politik der Vereinigung fest;
- b) sie genehmigt die Rechnung und den Geschäftsbericht der Vereinigung;
- c) sie bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- d) sie beschliesst über alle Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Vereinigung, soweit das Geschäft nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fällt;
- e) sie kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden Mitglieder ausschliessen;
- f) sie wählt den Vorstand (Präsidentin/Präsidenten, Aktuarin/Aktuar, Kassiere/Kassier, evtl. Beisitzerinnen/Beisitzer);
- g) Sie wählt die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufungstrist zur Generalversammlung beträgt mindestens zehn Tage. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

20% der Mitglieder können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4.2 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin/Präsident;
- Aktuarin/Aktuar;
- Kassiere/Kassier;
- evt. Beisitzerinnen/Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich im Rahmen der Statuten selbst und legt die Unterschriftsberechtigungen fest.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Vereinigung und vertritt diesen nach aussen. Er führt die Geschäfte und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- die Rechnungsführung;
- die Einsetzung, Koordination und Auflösung von Arbeitsgruppen sowie Ernennung und Abberufung der Arbeitsgruppenleiterinnen/Arbeitsgruppenleiter;
- Vernehmlassungen im Namen der Vereinigung;
- die Aufnahme von Mitgliedern;
- die Ernennung und Abberufung von Vertreterinnen/Vertreter der Vereinigung in andere Organisationen und Organe;
- die Durchführung von Urabstimmungen;
- die Wahrnehmung von anderen Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks.

Der Vorstand kann im Rahmen der vorhandenen Mittel bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 1'000/Jahr verfügen.

4.3 Der Erweiterte Vorstand

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- Vorstandsmitglieder;
- Standortverantwortliche;
- Mitglieder der Mitwirkungskommission PH FHNW.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion und wird vom Vorstand je nach Geschäft zur Entscheidungsfindung beigezogen.

4.4 Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung der Kassiere/des Kassiers und stellen Antrag auf Gutheissung oder Zurückweisung an die Mitgliederversammlung.

4.5 Die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen werden nach Bedarf eingesetzt und aufgelöst. Die Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:

- sie informieren den Vorstand laufend über das Geschehen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- sie erarbeiten Vorschläge in ihrem Zuständigkeitsbereich zuhanden des Vorstandes;
- Details legt der Vorstand bei Einsetzung fest.

5. Auflösung

Über Statutenänderungen oder Auflösung der Vereinigung hat die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu beschliessen. Bei Auflösung der Vereinigung beschliesst sie auch über das Vereinsvermögen.

6. Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Mai 2013 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 20. August 2009. Sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Cordula Erne

Der Protokollführer:



Benno Rottermann

Olten, 29. Mai 2013